

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Klagenfurt, am 11.12.2017
KiJA – ALL-8/1-2017

Betreff:
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu 01-VD-LG-1807/6-2017

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten nimmt in offener Frist Stellung zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden soll:

1. Zur beabsichtigten Reduzierung des Kostenanteils der Gemeinden am Kinder- und Jugendhilfebudget wird von Seiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft angemerkt und gefordert, dass die beabsichtigte Reduzierung des Kostenersatzes der Gemeinden gegenüber dem Land im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von derzeit 56 % auf 50 % im Jahre 2029, die laut den beiliegenden Erläuterungen eine prognostizierte Minderung des Kinder- und Jugendhilfebudgets von über 3 Millionen Euro ausmachen werden, **keinesfalls eine Reduzierung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Kärnten zur Folge haben darf!** Angesichts der Tatsache, dass gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in mehreren Bereichen dringende Investitionen zu tätigen wären, um primäre und sekundäre Präventionsmaßnahmen zu sichern beziehungsweise auszubauen, wird die beabsichtigte Reduzierung des derzeitigen Kinder- und Jugendhilfebudgets aus kinderrechtlicher Sicht entschieden in Frage gestellt!

Mit allem Nachdruck wird auf die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen gemäß **Art 7b der Kärntner Landesverfassung** hingewiesen, die die **Beachtung der Rechte der Kinder gewährleistet**. Die Kinderrechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention, BGBl Nr 7/1993, normiert sind, gewährleisten unter anderem, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen treffen, **um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen**, solange es sich in der

Obhut der Eltern oder andere Personen befindet, die das Kind betreuen (Art 19 KRK). Weiters verpflichten sich die Vertragsstaaten in der zitierten Konvention, einem Kind, das **vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst** worden ist oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, den **besonderen Schutz und Beistand des Staates** zu gewährleisten.

Angesichts der steigenden Bedarfe im Hinblick auf Kinderschutz (wie im Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft vom April 2017 ausführlich dargelegt) sowie der dringenden Bedarfe auf passgenaue Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen muss eine Einsparung im Bereich der Kinder und Jugendhilfe in Kärnten unter den dargelegten Aspekten jedenfalls vermieden werden!

2. Weiters wird angeregt, in der geplanten Novelle des Kärntner Kinder und Jugendhilfegesetzes den **§ 58 Abs 1** des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur eindeutigen Verständlichkeit insofern zu präzisieren, als der Wortfolge „und die erforderliche Einsicht in Akten zu gewährleisten“ der **Verweis auf § 17 AVG angefügt** wird und somit die Akteneinsicht auch das Anfertigen von Kopien miteinschließt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Astrid Liebhauser